





(II Nr 7/85)  
8. 10. 1860

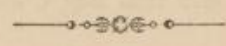
# Programm

zu dem

in Frankfurt a. M. für Rechnung der Neuen Frankfurter  
Gasbereitungs-Gesellschaft

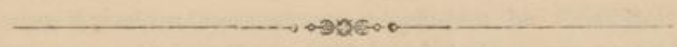
zu erbauenden

## neuen Gaswerke.



Die neue Frankfurter Gasbereitungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Nachfolgerin der alten Gesellschaft gleichen Namens, ist in Folge der bestehenden Concessions-Bestimmungen genöthigt, ihre an der Mainzer Chauffée liegende Gasbereitungs-Anstalt zu verlegen und beabsichtigt, auf dem durch anliegenden Situationsplan näher bezeichneten Grundstück, Gewann XVI., No. 276, ein neues Gaswerk zu errichten.

Zur Beschaffung der erforderlichen Baupläne hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft eine Concurrenz unter einer beschränkten Anzahl besonders hierzu eingeladenen Techniker eröffnet und das nachstehende Programm aufgestellt, welches bei der Bearbeitung der Pläne zu Grunde zu legen ist.



# Programm

in Verbindung mit der Besichtigung der Werke von ...

## I. Beschreibung der Gemälde

Das Gemälde zeigt eine Landschaft mit ...

Die Komposition ist ...

Die Farben sind ...

Die Technik ist ...

Die Wirkung ist ...

## II. Die Gemälde des ...

Das Gemälde zeigt ...

Die Komposition ist ...

Die Farben sind ...



### 1. Beschreibung des Grundstücks.

Das zur Anlage der neuen Gasfabrik bestimmte Grundstück, Gew. XVI., Nro. 276, dessen Situations- und Nivellements-Plan hier angefügt ist (Anl. I.), liegt zu Frankfurt a. M. vor dem Untermainthor, in der Nähe des neuen Winterhafens, mit seinem südlichen Theil dem Mainufer zugewendet und etwa 440 Fuß vom Schienengeleise der Hafenbahn, welche zugleich Verbindungsbahn aller Frankfurter Bahnhöfe ist, entfernt.

260

Die Linie des höchsten Mainwasserstandes liegt 24 Fuß Frankf. Maß über dem Nullpunkt des Pegels am Fahrthore, d. i. 16 Fuß 5 Zoll über dem Nullpunkt des anliegenden Nivellements-Planes.

Das Grundstück grenzt nach allen Richtungen an Privateigenthum, mit Ausnahme der südlichen Seite, welche an städtisches Eigenthum grenzt. Der längs der Verbindungsbahn laufende Fahrweg kann bis zum Grundstück verlängert werden. Außerdem wird dasselbe von dem Wege nach Griesheim durchschnitten, welcher erweitert, auch mit Genehmigung der Nachbarn rectificirt werden kann.

Bei Hochbauten von Stein (Gebäuden und Grenzmauern) muß mindestens 10 Fuß F. M., bei Staketen- und Bretterwänden 3 bis 4 Fuß F. M. von der Grenze zurückgeblieben — Wich gehalten — werden. Nach der Straße zu dürfen Gebäude und Einfriedigungen unmittelbar auf die Grenze gestellt werden.

### 2. Art des darzustellenden Gases.

Die Frankfurter Gesellschaft versteht in Concurrnz mit einem englischen Gaswerke die Stadt Frankfurt mit Gas. Das von ihr gelieferte Gas ist ein Gemisch von gleichen Volumtheilen Holzgas und Gas aus schottischer Bogheadkohle (bituminösem Mergelschiefer) und besitzt bei gleichem Consum eine etwa 2 1/2 fache Leuchtkraft als das von der englischen Gesellschaft gelieferte gewöhnliche Steinkohlengas.

Die bestehenden Concessionsbestimmungen verpflichten die Gesellschaft, ihre gegenwärtige Methode der Gasbereitung bis zum Jahre 1868 beizubehalten; von da an darf sie jedes andere Material verwenden, und wird beabsichtigt, alsdann, statt Holz, Steinkohlen in Gemeinschaft mit

Bogheadkohlen zur Darstellung des Gases zu benutzen. Es ist daher in dieser Beziehung bei dem Entwurf der Pläne vorzugsweise zu berücksichtigen :

- a. daß bis zum Jahre 1868 ein aus gleichen Theilen bestehendes Gemenge von Holz- und Bogheadgas geliefert werden muß, welches für jede Gasart getrennte Erzeugungs- und Reinigungs-Apparate erfordert ;
- b. daß vom Jahre 1868 an wahrscheinlich ein aus gleichen Theilen zusammengesetztes, gemischtes Gas aus Steinkohlen und Bogheadkohlen eingeführt werden wird, welches die Benutzung gemeinschaftlicher Erzeugungs- und Reinigungs-Apparate gestattet ;
- c. daß es zu einem früheren oder späteren Zeitpunkte nothwendig erscheinen kann, zur Erzeugung und Lieferung von gewöhnlichem, unvermischem Steinkohlengas überzugehen, was wegen der geringeren Qualität des Letzteren eine bedeutende Steigerung der Gasabgabe zur Folge haben würde.

Die Menge des aus 100 Pfd. Material darzustellenden Gases ist :

bei Holz zu 600 Cubiff. engl.,  
 bei Boghead zu 600 Cubiff. engl.,  
 bei Steinkohlen zu 450 bis 500 Cubiff. engl.,

anzunehmen.

Die Scheitlänge des Holzes beträgt 3' Frankf. Maß.

### 3. Größenverhältnisse der neuen Anlage.

Die gesammte Gasabgabe des letzten Betriebsjahres betrug : 18 Millionen Cubiff. engl.

Die Gasabgabe am stärksten Tage in 24 Stunden : 117,000 Cubiff. engl.

" " " schwächsten Tage : 17,000 Cubiff. engl.

" " " in der stärksten Stunde : 21,000 Cubiff. engl.

Die Zunahme des Consums betrug in den letzten Jahren durchschnittlich über 1 Mill. Cubiff. per Jahr.

Es wird nun verlangt, daß das neue Gaswerk :

- a. zunächst einem Jahres-Consum von 24 Mill. Cubiff. engl. in allen seinen Theilen vollkommen entspricht ;
- b. bezüglich derjenigen Gebäude und Apparate aber, bei welchen eine allmälige Erweiterung schwierig, oder unzulässig, oder verhältnismäßig kostspieliger seyn würde, gleich so groß gegriffen werde, daß solche zur Erzeugung, Reinigung und Abgabe von jährlich 36 Millionen Cubiff. engl. genügend ausreichen ;
- c. im Uebrigen aber in allen seinen Theilen so angeordnet werde, daß noch eine weitere Ausdehnung der Fabrik, wie solche unter 2 c. in Aussicht genommen ist, Statt finden kann, ohne dadurch die einheitliche Idee, welche dem Plane zu Grunde liegt, wesentlich zu beeinträchtigen.

#### 4. Gebäude und Apparate.

Die neue Fabrikanlage soll an Gebäuden und Apparaten im Wesentlichen bestehen aus:

- a. dem Retortenhanse, mit eisernem Dach, Ventilator, Schornstein zc., die entsprechende Anzahl Retortendöfen enthaltend;
- b. den Gebäuden
  - für die Kühlungs- und Reinigungsapparate,
  - für Dampfkessel, Dampfmaschine mit Wasserpumpe und Wasserreservoir, sowie Exhauster,
  - für Holztrockendöfen,
  - für Stationsgasmesser, Ventile (Krahnen), Druck-Regulator;
- c. bedecktem Lagerraum (Schoppen)
  - für Bogheadkohlen, für einen wenigstens einjährigen Bedarf,
  - für Coaks und Steinkohlen zum Heizen der Retortendöfen für 30 pCt. des Jahresbedarfs,
  - für Gas-Steinkohlen (eventuell von 1868 an) für 60 pCt. des Jahresbedarfs,
  - für Reinigungsmaterial (Laming'sche Masse) und Kalk,
  - für Holzkohlen (eventuell Coaks von 1868 an) für 30 pCt. der Jahres-Production,
  - für Retorten, Steine und sonstiges Material;
- d. mindestens zwei Gasbehältern von entsprechendem Inhalt;
- e. einer vollständigen Wohnung für den Director von 6 bis 7 Zimmern nebst Zubehör, einer Wohnung für den Verwalter (Werkmeister) der Fabrik. von 3 bis 4 Zimmern und Zubehör, sowie Raum für
  - Bureau, Sitzungszimmer, Schmiedewerkstätte, Waarenvorräthe, Portierstube, Arbeiterstube, Stallung für 2 Pferde mit Zubehör u. s. w., welche, je nachdem es geeignet erscheint, mit den Wohnungen für den Director oder den Verwalter, oder mit den übrigen Gebäuden in Verbindung gebracht werden können;
- f. bedeckten Cisternen für Theer, Essig- und Ammoniakwasser für 50 pCt. der Jahres-Production;
  - ferner sind vorzusehen:
- g. eine entsprechende Anzahl von Brunnen;
- h. offener Lagerraum für Holz für den Bedarf wenigstens eines Jahres;
- i. ein Schienengeleise für Waggons zur Verbindung der Lagerräume mit der Hafensbahn und dem Winterhafen;
- k. ein Schienengeleise für Karren (Hundegeleise) zur Verbindung des Retortenhansees mit den Lagerräumen;
- l. Einfriedigung des Grundstücks, und zwar nach der Straße zu zweckmäßig durch Mauer mit eisernen Staketen, nach den Nachbarn zu, soweit nicht Gebäude die Grenze bilden, zweckmäßig durch Diehlenwände.

Außer den hier aufgeführten bleibt es überlassen, noch andere Apparate und Vorrichtungen, wenn sie für den vorliegenden Zweck besonders nützlich und vortheilhaft erscheinen, in den Plänen mit aufzunehmen.

## 5. Röhrenleitung.

Das neu zu errichtende Gaswerk ist mit dem bestehenden Röhrensystem der Gesellschaft, dessen Anfänge und erste Verzweigungen aus dem angefügten Plane ersichtlich sind (Anl. II), in Verbindung zu bringen. — Die Entfernung vom neuen Gaswerke bis zum Gallusthore beträgt circa 5710' Frankf. Maß. — Es entsteht nun die Frage:

- a. welche Weite dem Hauptrohre von der Fabrik bis zum Gallusthore,
- b. welche Weite dem Verbindungsrohre von da nach dem Lannusthore und der Mainzer Chaussee zu geben ist,

bei deren Beantwortung als weitere Grundlage dienen soll, daß die vom Hauptrohre bei 1 Zoll Wasserdruck per Stunde zu liefernde Gasmenge zu 50,000 Cubicf. engl., das spezifische Gewicht des Gases zu 0,6 anzunehmen ist.

## 6. Von den Plänen.

An Zeichnungen sind einzureichen:

- a. ein Situationsriß des ganzen Grundstücks zur Darstellung der Lage der Gebäude, Gasbehälter, Schienengeleise, Einfriedigung u. s. w. in  $\frac{1}{480}$  der wirklichen Größe;
- b. die nöthigen Grundrisse der Fabrikgebäulichkeiten, welche die wichtigeren Erzeugungs-, Reinigungs- und Vertreibungsapparate enthalten, zur Darstellung der gegenseitigen Lage dieser Apparate in  $\frac{1}{60}$  der wirkl. Größe;
- c. Grundrisse des Souterrains, des 1., eventuell 2. Stock und Durchschnitte der Wohnungen, sowie
- d. Fassaden = Aufrisse derselben und der wichtigeren Fabrikgebäude in  $\frac{1}{60}$  der wirklichen Größe;
- e. Grundrisse und Aufrisse, beziehungsweise Durchschnitte der wichtigeren Fabrikations Gebäude zur Darstellung der Construction der Apparate und deren Verbindung durch die Röhrenleitung in  $\frac{1}{30}$  der wirklichen Größe. Vom Retortenhause bedarf es nur eines Theils, zur Darstellung eines oder mehrerer Defen verschiedener Construction und Größe.

Bei etwaiger Aufnahme von neuen, nur wenig oder nicht bekannten Apparaten oder Einrichtungen bleibt es überlassen, solche durch Detailpläne in noch größerem Maßstab zu erläutern.

5710  
140  
5850

Als Maßstab ist den Plänen der englische Fuß zu Grunde zu legen, wovon 3,2809 auf 1 Meter gehen. Außerdem ist den Plänen ein Maßstab in Frankfurter Füßen beizufügen, wovon 3,513574 auf 1 Meter gehen.

Ferner sind hinzuzufügen:

- f. eine Beschreibung der Pläne, welche die Entwicklung und Begründung der gewählten Größenverhältnisse zc. der Bauten und Apparate zu enthalten hat;
- g. ein Kostenanschlag über die Herstellung der ganzen Anlage, vorzugsweise der Erzeugungs-, Reinigungs- und Vertreibungs-Apparate und der Röhrenleitung.

Als ein wesentliches Erforderniß bei Beurtheilung der Pläne muß die zweckmäßige und geeignete Anordnung und Vertheilung der Gebäude und Gasbehälter mit Rücksicht auf die im Abschnitt 2 und 3 dieses Programms enthaltenen Bestimmungen, sowie eine praktische, angemessene Stellung und Construction der Apparate auf Grund der neuesten und bewährtesten Erfahrungen bezeichnet werden. — Die Anforderungen unter c und d (Risse der Wohnungen und Façaden-Aufrisse), sowie unter g (Kostenanschlag) sind weniger wesentlich und von untergeordneter Bedeutung.

### 7. Concurrnz-Bedingungen.

- a. Die Concurrnz findet nur unter einer beschränkten Zahl von Technikern Statt, welche hierzu von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft besonders eingeladen wurden.
- b. Jede Arbeit ist in ihren einzelnen Theilen mit einem Zeichen oder Motto zu versehen, in eine Rolle, welche die gleiche Bezeichnung führt, zu verschließen, sowie mit einem versiegelten Schreiben zu begleiten, welches dieselbe Bezeichnung als Aufschrift trägt, und dessen Inneres Namen und Wohnort des Verfassers enthält.
- c. Die Pläne sind spätestens bis zum 15. Januar 1861 an den Präsidenten des Verwaltungsrathes, Herrn Gustav Scherbius zu Frankfurt a. M., einzusenden. Später eingehende Pläne können nicht berücksichtigt werden.
- d. Die eingegangenen Pläne werden einem aus drei anerkannt tüchtigen, unbetheiligten Gasfachleuten bestehenden Preisgericht zur Beurtheilung übergeben. Dasselbe erkennt über den technischen Werth der Arbeiten vom Standpunkte des praktischen Betriebs auf Grund des vorliegenden Programms, und bezeichnet sowohl den besten preiswürdigen, als auch den zunächst stehenden zweitbesten Entwurf dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft.
- e. Eine jede der eingegangenen Arbeiten wird mit fl. 250 vom Verwaltungsrathe honorirt, wofür dieselbe Eigenthum der Gesellschaft wird. Außerdem erhält diejenige Arbeit, welche von dem Preisgericht als die beste, preiswürdigste erkannt wurde, eine Prämie von fl. 1000, und die als die zweitbeste erkannte eine Prämie von fl. 500 Südd. Währ.



f. Die Entscheidung des Preisgerichts verpflichtet den Verwaltungsrath der Gesellschaft in keiner Weise bezüglich der Ausführung der als preiswürdig erkannten Pläne. Vielmehr behält er sich das Recht vor, über dieselben beliebig zu verfügen, sie ganz oder theilweise durch die eigenen Techniker zur Ausführung zu bringen, oder auch geeigneten Falls deshalb mit dem Verfertiger derselben in Unterhandlung zu treten.

Frankfurt a. M., den 8. October 1860.

## Der Verwaltungsrath.

In dessen Namen:

**G. Scherbius.**

Verwaltungsrath



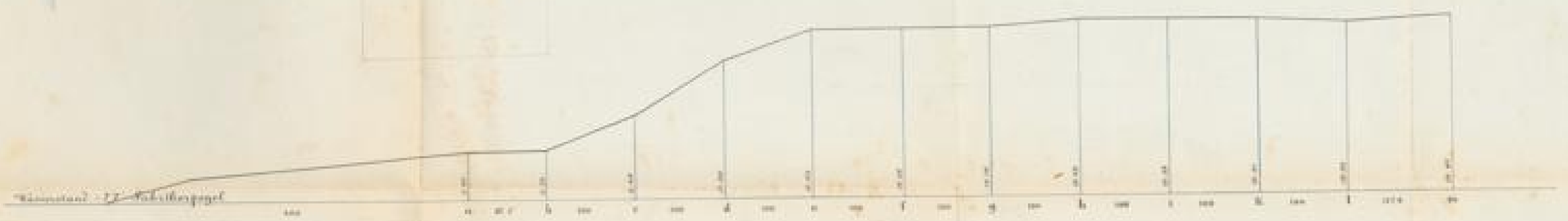


MAIN FLUSS

GUTLEUTHOFER WIESE

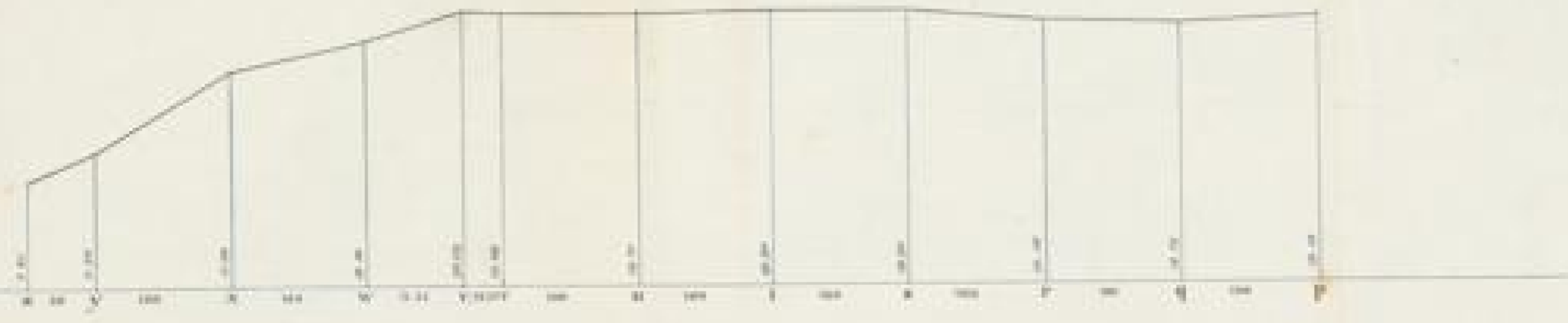
GEWANN XVI  
N<sup>o</sup> 275

GRIEBSCHHEIMER WEG



SITUATION UND NIVELLEMENT

DES GRUNDSTÜCKES  
GEWANN XVI N<sup>o</sup> 276



1 : 1000



FÜR DIE LÄNGEN 1 : 1000  
FÜR DIE HÖHEN 1 : 100







(2) V<sub>2</sub> *Vertrag v. Platteklamm*

*Vertrag für die Leijung slakt Rost*  
*Me* 1892



Tiefbau-Amt.


Frankfurt a. M.,

den

ten Juli

1892.

F.-No. ....


 Im Bürgerhospital zuilen  
 wir nachtrifft mit, daß nach dessen  
 mündig das Kreisgericht für Landbau  
 das Bezirk-Landbauverwaltung vom 1. ten  
 October ex an von den in die städtische Land-  
 bauverwaltung angepflegten Stellen für  
 jedes Geschäft bis zur Dauer von 3 Mi.  
 mitan eine Gebühr von 50 Pf. erhoben  
 werden soll, welche seitens der Ober. Post-  
 direction direkt von der die Bezirk-  
 Landbauverwaltung benutzenden Stelle  
 erhoben werden wird.

Tiefbauamt.  
 J. J. J.

1772

1772

1772

1772

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*





II u.



Frankfurt a. M., Datum des Poststempels.

P. P.

Nachdem nunmehr durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Verpachtung des zu erbauenden städtischen Elektrizitätswerkes an unsere Firma beschlossen worden ist, beehren wir uns, Ihnen in der Beilage die Bedingungen für den Bezug elektrischer Energie aus dem städtischen Elektrizitätswerk, sowie ein bezügliches Anmeldeformular ergebenst zu übersenden, und laden Sie ein, sich unter Angabe Ihres Strombedarfes für Beleuchtung oder andere Zwecke zum Anschlusse an das Werk definitiv anmelden zu wollen.

Wir gestatten uns bei dieser Gelegenheit zu bemerken, dass es im Interesse aller künftigen Abnehmer von elektrischem Strom liegt, ihre Anmeldung schon jetzt und in vollem Umfange vorzunehmen, da nicht nur die Querschnittbemessung der in den einzelnen Strassen zu verlegenden Kabel, sondern vor allem auch die Auswahl der bereits für den ersten Ausbau des Werkes in Betracht kommenden Strassen von der Zahl der eingehenden Anmeldungen wesentlich abhängen wird.

Die Fertigstellung des Werkes wird derartig gefördert werden, dass dessen Inbetriebsetzung im Laufe des Monats October 1894 mit Sicherheit wird stattfinden können.

Allen Consumenten, welche sich vor Beginn der Kabellegung, die im kommenden Frühjahr ihren Anfang nehmen wird, anmelden, wird eine Vergünstigung insofern gewährt, als denselben sowohl der Hausanschlusskasten, sowie die für den Hausanschluss nothwendige Strassenarbeit nicht in Anrechnung gebracht werden wird. Ueberdies wird diesen Consumenten die Energie während des Probe-Betriebs gratis geliefert werden.

Die ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulare bitten wir in unserm Bureau Paulsplatz No. 6, 2. Stock baldigst einliefern zu wollen, woselbst auch während der Geschäftsstunden alle etwa gewünschte Auskunft ertheilt wird.

Die Betriebspächter des  
Elektricitätswerkes der Stadt Frankfurt a. M.

Brown, Boveri & Co.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

# Bedingungen

für den Bezug von elektrischer Energie für Beleuchtung, Betriebskraft und sonstige Zwecke aus dem

## Elektrizitätswerk der Stadt Frankfurt a. M.

### § 1.

Das Elektrizitätswerk liefert allen Abnehmern, welche an von elektrischen Kabelleitungen durchzogenen Strassen liegen und elektrische Energie zu beziehen wünschen, diese auf Grund der nachstehenden Bedingungen und in ausreichender Menge zur Tag- und Nachtzeit.

### § 2.

Der Anschluss der einzelnen Grundstücke an das Strassennetz und bis zum Elektrizitätszähler erfolgt nur durch das Elektrizitätswerk auf Kosten der Konsumenten auf Grund eines vom Magistrat zu genehmigenden Tarifes.

Dieser Anschluss bleibt jedoch Eigentum des Elektrizitätswerkes.

### § 3.

Die Abnehmer haben das Recht, vom Elektrizitätszähler ab die Installationen innerhalb ihrer Grundstücke von hierzu zugelassenen Installateuren entsprechend den vom Elektrizitätswerk hierfür in Uebereinstimmung mit dem Magistrat erlassenen Vorschriften ausführen zu lassen. Vor ihrem Anschluss an das Netz werden die Installationen durch das Elektrizitätswerk auf vorschriftsgemässe Ausführung zwecks Feststellung ihrer Anschlussfähigkeit geprüft.

Für die Prüfung und Abnahme der Installationen ist bei Gelegenheit des Anschlusses eine einmalige Gebühr von 1 Mark für jede installirte Glühlampe, 3 Mark für jede installirte Bogenlampe und 5 Mark für jeden installirten Motor bis zu 1 Pferdestärke zu bezahlen. Für größere Motoren und für Apparate zu anderweitigen Zwecken wird die Abnahmegebühr auf Grundlage eines vom Magistrat noch aufzustellenden Tarifes berechnet.

### § 4.

Die elektrische Energie für die verschiedenen Gebrauchszwecke wird zu den nachstehend verzeichneten Ansätzen berechnet:

a) Energie für Beleuchtungszwecke:

80 Pfennige pro Kilowattstunde\*) mit folgenden auf den Gesamtverbrauch zu beziehenden Rabattsätzen:

5%	bei einer Brenndauer von mehr als 300 Stunden	
10%	" " " " " "	500 "
15%	" " " " " "	750 "
20%	" " " " " "	1000 "
25%	" " " " " "	1500 "
30%	" " " " " "	2000 "

wobei die Anzahl der Brennstunden durch Division der in den Lampen installirten Kilowatt in die im gesammten Jahre von dem Konsumenten verbrauchten Kilowatt-Stunden bestimmt wird.

b) Energie für elektrische Motoren (ausgenommen solche zum Betriebe von Dynamomaschinen oder Batterien für Lichtgewinnung) Beheizung und Elektrochemie:

20 Pfennige pro Kilowattstunde mit folgenden auf den Gesamtverbrauch zu beziehenden Rabattsätzen:

5%	bei einer Betriebsdauer von mehr als 750 Stunden	
10%	" " " " " "	1000 "
15%	" " " " " "	1500 "
20%	" " " " " "	2000 "
25%	" " " " " "	2500 "

wobei die Anzahl der Betriebsstunden durch Division der für die Normalleistung der Motoren beanspruchten Kilowatt in die in dem betreffenden Jahre von dem Konsumenten verbrauchten Kilowatt-Stunden bestimmt wird.

§ 5.

Die zur Messung der elektrischen Energie dienenden Apparate werden den Abnehmern zu dem im nachstehenden Tarif festgesetzten jährlichen Miethpreise leihweise überlassen, und bleiben Eigenthum des Elektrizitätswerkes.

Die Kosten der Unterhaltung und etwaiger Reparaturen trägt das Elektrizitätswerk, sofern die Beschädigung des Elektrizitätsmessers nicht durch die Schuld des Abnehmers herbeigeführt worden ist, in welchem Falle dieser zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

Die jährliche Miethe beträgt:

für Elektrizitätsmesser bis zu 0,5 Kilowatt	Mk. 15.—
" " " " 1,0	" 20.—
" " " " 2,0	" 30.—
" " " " 4,0	" 40.—
" " " " 10,0	" 50.—
" " " " 20,0 und darüber	" 60.—

§ 6.

Der Betrag der vorläufig ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte ausgestellten Rechnungen wird von den Abnehmern nach Wahl des Elektrizitätswerkes monatlich oder vierteljährlich eingezogen.

Etwaige Rabattvergütungen kommen von der letzten Jahresrate in Abzug.

§ 7.

Dem Elektrizitätswerk steht das Recht zu, die Elektrizitätsmesser, Leitungen etc. von Zeit zu Zeit zu prüfen und, wo es nöthig ist, in Stand setzen zu lassen.

\*) Bemerkung: Eine 16 kerzige Glühlampe verbraucht 50 Watt, so dass 1 Kilowatt-Stunde 20 Glühlampen-Stunden entspricht.

# Anmeldung

## zum Anschluss an das Electricitätswerk Frankfurt am Main.

Unter den nachfolgend abgedruckten Bedingungen bestelle  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  den Anschluss  
 $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Wohnung,  $\frac{\text{meines}}{\text{unseres}}$  Geschäftslokales,  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Fabrik,  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Werkstätte zu \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Strasse No. \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_ Etage an das Strassen-Leitungsnetz.

Die Beleuchtung soll umfassen:

1)	_____ Glühlampen à 10 Kerzen = 35 Watt	_____ Watt
	_____ " " 16 " = 50 " "	_____ "
	_____ " " 25 " = 75 " "	_____ "
	_____ " " 32 " = 100 " "	_____ "
2)	_____ Bogenlampen " 8 Ampère = 400	_____ "
	_____ " " 10 " = 500 " "	_____ "
	_____ " " " = " "	_____ "

Es werden demnach für Beleuchtungszwecke installiert . . . \_\_\_\_\_ Watt.

Die Kraftlieferung soll umfassen:

_____	Motor à $\frac{1}{8}$ Pferdestärke = circa 200 Watt	_____ Watt
_____	" " $\frac{1}{4}$ " = " 350 " "	_____ "
_____	" " $\frac{1}{2}$ " = " 580 " "	_____ "
_____	" " 1 " = " 1080 " "	_____ "
_____	" " 2 " = " 2050 " "	_____ "
_____	" " 3 " = " 3000 " "	_____ "
_____	" " 5 " = " 4600 " "	_____ "
_____	" " 10 " = " 8660 " "	_____ "
_____	" " 15 " = " 13000 " "	_____ "

Es werden demnach für Kraftlieferungszwecke installiert . . . \_\_\_\_\_ Watt.

### Besondere Bemerkungen:

Frankfurt a. M., den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Miethers: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Hauseigenthümers \_\_\_\_\_

# Anmeldung

zum Abschluss an das Hörschiffwerk

Frankfurt am Main

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber an der

in der

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber an der

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber an der

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber an der

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber an der

## Besondere Bemerkungen

Die Anmeldung erfolgt durch den Bewerber an der

Werbung

Universität des Saarlandes

Ferner steht demselben das Recht zu, falls der Abnehmer Änderungen in einer bestehenden Einrichtung eigenmächtig vornimmt, oder den Aufsehern des Elektrizitätswerkes den Zutritt verweigert, oder falls derselbe die Zahlungen nicht pünktlich leistet, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Leitung absperren zu lassen und die fernere Lieferung elektrischen Stromes an ihn einzustellen.

§ 8.

Sollte das Elektrizitätswerk in der Erzeugung oder Fortleitung der Energie zu den Abnehmern verhindert sein, so hört seine Verpflichtung zur Lieferung derselben solange auf, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind, und können die Abnehmer in solchen Fällen keinerlei Entschädigung beanspruchen.

§ 9.

Abänderungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten und treten 3 Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

# Bedingungen

unter Mitwirkung des Geschäftes der Maschinenfabrik für den Bezug von elektrischer Energie aus dem

## Electricitätswerk Frankfurt a. M.

zur Anwendung in der Fabrik des Herrn ...

Das Electricitätswerk ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...



# Bedingungen

welche vorbehaltlich der Genehmigung der städtischen Behörden für den Bezug von electricischer Energie aus dem

## Electricitätswerk Frankfurt a. M.

für Beleuchtung, Kraft und sonstige Zwecke aufgestellt sind.

### § 1.

Das Electricitätswerk verpflichtet sich, allen Abnehmern, welche auf Grund dieser Bedingungen electricische Ströme zu beziehen wünschen, dieselben in ausreichender Menge zu liefern, insofern in den betreffenden Strassen electricische Leitungen liegen.

Sollte das Electricitätswerk in der Erzeugung oder Fortleitung electricischer Ströme zu den Abnehmern verhindert sein, so hört seine Verpflichtung zur Lieferung derselben so lange auf, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind, und können die Abnehmer in solchen Fällen keinerlei Entschädigung beanspruchen.

### § 2.

Der Anschluss der einzelnen Grundstücke an das Strassen-netz erfolgt nur durch das Electricitätswerk auf Kosten der Consumenten auf Grund eines vom Magistrate zu genehmigenden Tarifes.

Auf Wunsch der Consumenten wird jedoch der Hausanschluss auch auf Kosten des Electricitätswerkes ausgeführt, und gegen eine jährliche Vergütung von 10 pCt. der Anlagekosten dem Consumenten leihweise, jedoch nicht unter 5 Jahre überlassen.

### § 3.

Die Abnehmer haben das Recht, vom Electricitätszähler ab die Installationen innerhalb ihrer Grundstücke von hierzu zugelassenen Installateuren ausführen zu lassen, doch behält sich das Electricitätswerk das Recht vor, technische Vorschriften für die Installation im Innern der Gebäude aufzustellen, die Projecte für Haus-Installationen zu prüfen, die Ausführung derselben zu überwachen, und die Abnahmsfähigkeit der Anlage nach Massgabe der technischen Vorschriften zu bestimmen.

Für Prüfung, Ueberwachung und Abnahme der Installation ist es berechtigt 5 pCt. der Anlagekosten, in welchen die Kosten für Beleuchtungskörper, Lampen und Motoren nicht inbegriffen sein dürfen, zu erheben.

§ 4.

Der Preisberechnung für den Verbrauch von Electricität liegt die Einheit von 1000 Volt-Ampère- bez. Watt-Stunden\*) zu Grunde.

Der Grundpreis für diese Einheit ist 80 Pfg.

Derselbe wird bei Verwendung electricischer Ströme zum Zwecke der Kraftübertragung, Heizung und Electrochemie auf 25 Pfg. ermässigt werden, wenn zur Messung dieser Ströme eigene Zähler aufgestellt sind.

§ 5.

Bei längerer Benützungszeit erhält der Consument nachfolgende Rabatte und zwar:

a) für Beleuchtungszwecke:

nach 500 Stunden bis 750 Stunden	10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„ 750 „ 1000	15 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„ 1000 „ 1500	20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„ 1500 „ 2000	25 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
über 2000	30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

b) Für Electromotoren, Beheizung und Electrochemie:

nach 900 Stunden bis 1200 Stunden	10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„ 1200 „ 1500	15 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„ 1500 „ 2000	20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„ 2000 „ 2700	25 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
über 2700	30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

Der Rabatt kommt von dem Rechnungsbetrage für diejenige Strommenge in Abzug, welche zwischen den obengenannten Benützungzeiten gelegen ist.

Die Benützungszeit wird durch Division der in einem Jahre im Maximum gebrauchten Volt-Ampère in die im gesammten Jahre gelieferten Volt-Ampère-Stunden bestimmt.

§ 6.

Die zur Messung der electricischen Ströme dienenden Apparate werden den Abnehmern zu dem im nachstehenden Tarif festgesetzten Miethpreise leihweise überlassen, und bleiben Eigenthum des Electricitätswerkes.

Die Kosten der Unterhaltung und etwaiger Reparaturen trägt das Electricitätswerk, sofern die Beschädigung der Electricitätsmesser nicht durch die Schuld des Abnehmers herbeigeführt worden ist, in welchem Falle dieser zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

Die jährliche Miethe beträgt:

bis zu 500 Volt-Ampère . . . . .	Mk. 15.—
„ „ 1000 „ . . . . .	20.—
„ „ 2000 „ . . . . .	30.—
„ „ 4000 „ . . . . .	40.—
„ „ 10000 „ . . . . .	50.—
„ „ 20000 „ . . . . .	und darüber „ 60.—

Im Falle der Abnehmer den Electricitätszähler auf seine Kosten beschafft, ermässigen sich die vorstehenden Gebühren um 50 pCt.

§ 7.

Der Betrag der vorläufig ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte ausgestellten Rechnungen wird von den Abnehmern nach Wahl des Electricitätswerkes monatlich oder vierteljährlich eingezogen.

\*) Bemerkung: Eine 16kerzige Glühlampe verbraucht 50 Volt-Ampère, so dass 1000 Volt-Ampère-Stunden 20 Glühlampen-Stunden entsprechen.

nr 4/7 92

72

Frankfurt a. M., Juni 1892.

Herrn *Hospitalkunster Reichard*  
*Stift Nr. 30*

Anbei übersenden wir Ihnen die vorbehaltlich der Genehmigung der oberen städtischen Behörden aufgestellten Bedingungen und Tarif für den Bezug von electricischer Energie aus dem zur Versorgung der Stadt Frankfurt auszuführenden Electricitäts-Werk.

Zwecks Bestimmung der Strassenzüge, welche beim ersten Ausbau des Werkes mit electricischen Cabelleitungen versehen werden sollen, werden hiermit Anmeldungen des Consums für Beleuchtungs- und Kraftzwecke eingeholt.

Das Formular für derartige Anmeldungen für die Liegenschaft

Anbei 4  
Anmeldebogen.

*gr. Löffelstr. Haus No. 76*  
liegt bei. Die Grösse des in jeder Strasse zur Anmeldung kommenden Consums ist dafür maasgebend, ob dieselbe mit einer Leitung versehen wird. Die Unterlassung der Anmeldung kann daher dazu führen, dass die Anlage einer Leitung in der betreffenden Strasse unterbleibt.

Der in § 4 gegebene Grundpreis von 80 Pfennig per 1000 Wattstunden entspricht einem Preise von 4 Pfennig per Brennstunde der 16kerzigen Glühlampe und wird bei längerer Brenndauer durch die Rabatte auf durchschnittlich 3,4 Pfennig ermässigt.

Wir erlauben uns Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass eine sogenannte Lampengebühr, d. h. ein Satz der alljährlich für jede installirte Lampe zu bezahlen wäre, einerlei ob dieselbe gebraucht worden ist oder nicht, nach diesem Tarif nicht erhoben werden würde.

Für die Eröffnung des Betriebes des Electricitäts-Werks ist der Herbst nächsten Jahres in Aussicht genommen.

Wir ersuchen Sie <sup>den</sup> <sub>die</sub> Anmeldebogen ev. nach vorherigem Umlauf bei Ihren Miethern entsprechend ausgefüllt und unterschrieben in beiliegendem Umschlag spätestens 8 Tage nach Empfang dieser Aufforderung frankirt an die

**Commission für die Anlage eines städtischen Electricitäts-Werks**  
**Stadtkanzlei Dahier**

gelangen zu lassen.

***Namens der Commission für die Anlage eines***  
***städtischen Electricitäts-Werks***

der Oberbürgermeister:

**Adickes.**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a letter or document. The text is too light to transcribe accurately.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

An die  
Commission für die Anlage  
eines  
städtischen Electricitätswerks

**Stadtkanzlei**

Enthält:

Anmeldebogen.

**Dahier.**



# Anmeldung

## zum Anschluss an das Electricitätswerk Frankfurt am Main.

Unter den nachfolgend abgedruckten Bedingungen bestelle  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  den Anschluss  
 $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Wohnung,  $\frac{\text{meines}}{\text{unseres}}$  Geschäftslokales,  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Fabrik,  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Werkstatt zu .....

..... Strasse No. .... in der ..... Etage an das Strassen-Leitungsnetz.

Die Beleuchtung soll umfassen:

1)	..... Glühlampen à 10 Kerzen = 35 Watt	.....	Watt
	..... " " 16 " = 50 "	.....	"
	..... " " 25 " = 75 "	.....	"
	..... " " 32 " = 100 "	.....	"
2)	..... Bogenlampen " 8 Ampère = 400 "	.....	"
	..... " " 10 " = 500 "	.....	"
	..... " " " = " "	.....	"
		.....	

Es werden demnach für Beleuchtungszwecke installiert . . . ..... Watt.

Die Kraftlieferung soll umfassen:

.....	Motor à $\frac{1}{8}$ Pferdestärke = circa 200 Watt	.....	Watt
	..... " " $\frac{1}{4}$ " = " 350 "	.....	"
	..... " " $\frac{1}{2}$ " = " 580 "	.....	"
	..... " " 1 " = " 1080 "	.....	"
	..... " " 2 " = " 2050 "	.....	"
	..... " " 3 " = " 3000 "	.....	"
	..... " " 5 " = " 4600 "	.....	"
	..... " " 10 " = " 8660 "	.....	"
	..... " " 15 " = " 13000 "	.....	"
		.....	

Es werden demnach für Kraftlieferungszwecke installiert . . . ..... Watt.

### Besondere Bemerkungen:

Frankfurt a. M., den .....

Unterschrift des Miethers: .....

Wohnung: .....

Unterschrift des Hauseigentümers .....

# Einladung

Nachdem die Herren Mitglieder der Gesellschaft

Frankfurt am Main

zu dem am Donnerstag den 14ten d. M.

Abends 8 Uhr im Saale des Rathhauses

einmalig zusammen kommen werden

um die Angelegenheiten der Gesellschaft

zu besprechen und zu beschließen

zu werden

Es wird daher ersucht

den Herren Mitgliedern

das Erscheinen zu veranlassen

und die Beschlüsse zu befolgen

zu werden

Die Herren Mitglieder

werden ersucht

ihre Stimmzettel

zu dem Orte

zu bringen

den sie zu dem Ende

zu dem Ende

zu dem Ende

zu dem Ende

zu dem Ende

zu dem Ende

zu dem Ende

zu dem Ende

zu dem Ende

# Bedingungen

welche vorbehaltlich der Genehmigung der städtischen Behörden für den Bezug von electricischer Energie aus dem

## Electricitätswerk Frankfurt a. M.

für Beleuchtung, Kraft und sonstige Zwecke aufgestellt sind.

§ 1.

Das Electricitätswerk verpflichtet sich, allen Abnehmern, welche auf Grund dieser Bedingungen electricische Ströme zu beziehen wünschen, dieselben in ausreichender Menge zu liefern, insofern in den betreffenden Strassen electricische Leitungen liegen.

Sollte das Electricitätswerk in der Erzeugung oder Fortleitung electricischer Ströme zu den Abnehmern verhindert sein, so hört seine Verpflichtung zur Lieferung derselben so lange auf, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind, und können die Abnehmer in solchen Fällen keinerlei Entschädigung beanspruchen.

§ 2.

Der Anschluss der einzelnen Grundstücke an das Strassen-netz erfolgt nur durch das Electricitätswerk auf Kosten der Consumenten auf Grund eines vom Magistrate zu genehmigenden Tarifes.

Auf Wunsch der Consumenten wird jedoch der Hausanschluss auch auf Kosten des Electricitätswerkes ausgeführt, und gegen eine jährliche Vergütung von 10 pCt. der Anlagekosten dem Consumenten leihweise, jedoch nicht unter 5 Jahre überlassen.

§ 3.

Die Abnehmer haben das Recht, vom Electricitätszähler ab die Installationen innerhalb ihrer Grundstücke von hierzu zugelassenen Installateuren ausführen zu lassen, doch behält sich das Electricitätswerk das Recht vor, technische Vorschriften für die Installation im Innern der Gebäude aufzustellen, die Projecte für Haus-Installationen zu prüfen, die Ausführung derselben zu überwachen, und die Abnahmefähigkeit der Anlage nach Massgabe der technischen Vorschriften zu bestimmen.

Für Prüfung, Ueberwachung und Abnahme der Installation ist es berechtigt 5 pCt der Anlagekosten, in welchen die Kosten für Beleuchtungskörper, Lampen und Motoren nicht inbegriffen sein dürfen, zu erheben.

§ 4.

Der Preisberechnung für den Verbrauch von Electricität liegt die Einheit von 1000 Volt-Ampère- bez. Watt-Stunden\*) zu Grunde.

Der Grundpreis für diese Einheit ist 80 Pfg.

Derselbe wird bei Verwendung electricischer Ströme zum Zwecke der Kraftübertragung, Heizung und Electrochemie auf 25 Pfg. ermässigt werden, wenn zur Messung dieser Ströme eigene Zähler aufgestellt sind.

§ 5.

Bei längerer Benützungszeit erhält der Consument nachfolgende Rabatte und zwar:

a) für Beleuchtungszwecke:

nach 500 Stunden bis	750 Stunden	10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
" 750 "	" 1000 "	15 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
" 1000 "	" 1500 "	20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
" 1500 "	" 2000 "	25 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
über 2000 "		30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

b) Für Electromotoren, Beheizung und Electrochemie:

nach 900 Stunden bis	1200 Stunden	10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
" 1200 "	" 1500 "	15 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
" 1500 "	" 2000 "	20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
" 2000 "	" 2700 "	25 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
über 2700 "		30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

Der Rabatt kommt von dem Rechnungsbetrage für diejenige Strommenge in Abzug, welche zwischen den obengenannten Benützungzeiten gelegen ist.

Die Benützungszeit wird durch Division der in einem Jahre im Maximum gebrauchten Volt-Ampère in die im gesammten Jahre gelieferten Volt-Ampère-Stunden bestimmt.

§ 6.

Die zur Messung der electricischen Ströme dienenden Apparate werden den Abnehmern zu dem im nachstehenden Tarif festgesetzten Miethpreise leihweise überlassen, und bleiben Eigenthum des Electricitätswerkes.

Die Kosten der Unterhaltung und etwaiger Reparaturen trägt das Electricitätswerk, sofern die Beschädigung der Electricitätsmesser nicht durch die Schuld des Abnehmers herbeigeführt worden ist, in welchem Falle dieser zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

Die jährliche Miethe beträgt:

bis zu 500 Volt-Ampère . . . . .	Mk. 15.—
" " 1000 " . . . . .	" 20.—
" " 2000 " . . . . .	" 30.—
" " 4000 " . . . . .	" 40.—
" " 10000 " . . . . .	" 50.—
" " 20000 " und darüber "	" 60.—

Im Falle der Abnehmer den Electricitätszähler auf seine Kosten beschafft, ermässigen sich die vorstehenden Gebühren um 50 pCt.

§ 7.

Der Betrag der vorläufig ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte ausgestellten Rechnungen wird von den Abnehmern nach Wahl des Electricitätswerkes monatlich oder vierteljährlich eingezogen.

\*) Bemerkung: Eine 16kerzige Glühlampe verbraucht 50 Volt-Ampère, so dass 1000 Volt-Ampère-Stunden 20 Glühlampen-Stunden entsprechen.

Etwaige Rabattvergütungen kommen von der letzten Jahresrate in Abzug.

Dem Electricitätswerk steht das Recht zu, zur Sicherheit seiner Ansprüche eine angemessene Caution von den Abnehmern zu verlangen.

§ 8.

Dem Electricitätswerk steht das Recht zu, die Electricitätsmesser, Leitungen etc. von Zeit zu Zeit zu prüfen, und, wo es nöthig ist, in Stand setzen zu lassen.

Ferner steht demselben das Recht zu, falls der Abnehmer Aenderungen in einer bestehenden Einrichtung eigenmächtig vornimmt, oder den Aufsehern des Electricitätswerkes den Zutritt verweigert, oder falls derselbe die Zahlungen nicht pünktlich leistet, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Leitung absperren zu lassen, und die fernere Lieferung electricischen Stromes an ihn einzustellen.

§ 9.

Abänderungen dieser Bestimmungen bleiben dem Magistrate vorbehalten und treten 3 Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.



# Anmeldung

## zum Anschluss an das Electricitätswerk Frankfurt am Main.

Unter den nachfolgend abgedruckten Bedingungen bestelle  $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$  den Anschluss  
 $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Wohnung,  $\frac{\text{meines}}{\text{unseres}}$  Geschäftslokales,  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Fabrik,  $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$  Werkstätte zu \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Strasse No. \_\_\_\_\_ in der \_\_\_\_\_ Etage an das Strassen-Leitungsnetz.

Die Beleuchtung soll umfassen:

1)	_____	Glühlampen	à 10 Kerzen	= 35 Watt	_____	Watt
	_____	"	" 16 "	= 50 "	_____	"
	_____	"	" 25 "	= 75 "	_____	"
	_____	"	" 32 "	= 100 "	_____	"
2)	_____	Bogenlampen	" 8 Ampère	= 400 "	_____	"
	_____	"	" 10 "	= 500 "	_____	"
	_____	"	" " "	= " "	_____	"

Es werden demnach für Beleuchtungszwecke installiert . . . \_\_\_\_\_ Watt.

Die Kraftlieferung soll umfassen:

_____	Motor	à $\frac{1}{8}$ Pferdestärke	= circa	200 Watt	_____	Watt
_____	"	" $\frac{1}{4}$	" = "	350 "	_____	"
_____	"	" $\frac{1}{2}$	" = "	580 "	_____	"
_____	"	" 1	" = "	1080 "	_____	"
_____	"	" 2	" = "	2050 "	_____	"
_____	"	" 3	" = "	3000 "	_____	"
_____	"	" 5	" = "	4600 "	_____	"
_____	"	" 10	" = "	8660 "	_____	"
_____	"	" 15	" = "	13000 "	_____	"

Es werden demnach für Kraftlieferungszwecke installiert . . . \_\_\_\_\_ Watt.

### Besondere Bemerkungen:

Frankfurt a. M., den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Miethers: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Hauseigentümers \_\_\_\_\_

# Anmeldung

zum Annehmen des Abonnementpreises  
Frankfurt am Main

II  
Hiermit erkläre ich, dass ich den Abonnementpreis für die  
Zeitschrift *Frankfurter Allgemeine Zeitung* für das  
Jahr 1900 zu dem Betrag von *12.00* Mark  
anzunehmen bereit bin.

Die Abrechnung wird mir  
zu dem oben angegebenen Betrag  
zu dem oben angegebenen  
Termin zu dem oben  
angewiesenen  
Konto

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Frankfurt a. M.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_





# Aumeldung

zum Abschluß an die Bibliothek  
Frankfurt am Main

Ich habe hier an dem oben bezeichneten Ort  
am            Tag des Monats            18      
die oben bezeichnete Sache

gegenwärtig in meinem Besitz  
und habe dieselbe

gegenwärtig in meinem Besitz  
und habe dieselbe

gegenwärtig in meinem Besitz  
und habe dieselbe

gegenwärtig in meinem Besitz  
und habe dieselbe

gegenwärtig in meinem Besitz  
und habe dieselbe

gegenwärtig in meinem Besitz  
und habe dieselbe

gegenwärtig in meinem Besitz  
und habe dieselbe



# Aufgabe

zum Nachdenken an der Universität

Frankfurt am Main

Die Aufgabe besteht darin, die folgenden Aussagen zu analysieren und zu bewerten. Es geht um die Rolle der Wissenschaft in der Gesellschaft und die Verantwortung des Forschers.

Die Aussagen sind: 1. Die Wissenschaft ist ein wertloses Spielzeug. 2. Die Wissenschaft ist ein Mittel zum Zweck. 3. Die Wissenschaft ist ein Selbstzweck.

Die Aufgabe ist in drei Teile unterteilt. In jedem Teil sind die Aussagen zu analysieren und zu bewerten. Die Ergebnisse sind in den folgenden Tabellen zu dokumentieren.

Teil	Aussage	Analyse	Bewertung
1	Die Wissenschaft ist ein wertloses Spielzeug.		
	Die Wissenschaft ist ein Mittel zum Zweck.		
	Die Wissenschaft ist ein Selbstzweck.		
2	Die Wissenschaft ist ein wertloses Spielzeug.		
	Die Wissenschaft ist ein Mittel zum Zweck.		
	Die Wissenschaft ist ein Selbstzweck.		
3	Die Wissenschaft ist ein wertloses Spielzeug.		
	Die Wissenschaft ist ein Mittel zum Zweck.		
	Die Wissenschaft ist ein Selbstzweck.		

Beobachtungen und Ergebnisse

Frankfurt am Main

Universität

Frankfurt

am Main

Etwaige Rabattvergütungen kommen von der letzten Jahresrate in Abzug.

Dem Electricitätswerk steht das Recht zu, zur Sicherheit seiner Ansprüche eine angemessene Caution von den Abnehmern zu verlangen.

§ 8.

Dem Electricitätswerk steht das Recht zu, die Electricitätsmesser, Leitungen etc. von Zeit zu Zeit zu prüfen, und, wo es nöthig ist, in Stand setzen zu lassen.

Ferner steht demselben das Recht zu, falls der Abnehmer Aenderungen in einer bestehenden Einrichtung eigenmächtig vornimmt, oder den Aufsehern des Electricitätswerkes den Zutritt verweigert, oder falls derselbe die Zahlungen nicht pünktlich leistet, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Leitung absperren zu lassen, und die fernere Lieferung electricischen Stromes an ihn einzustellen.

§ 9.

Abänderungen dieser Bestimmungen bleiben dem Magistrate vorbehalten und treten 3 Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergebnisse der Untersuchungen können für die Praxis folgen-  
dermaßen zusammengefasst werden: Die Untersuchungen haben gezeigt,  
dass die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
eine wesentliche Rolle spielt, wenn es sich um die Elektrolyse  
von Salzen handelt, die in wässriger Lösung vorliegen.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.

Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden. Die Temperaturerhöhung durch die Elektrolyse  
kann durch die Wahl der Elektrolyten und der Elektroden  
beeinflusst werden.





